



LESEFASSUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STRAßENREINIGUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ) VOM 19. März 2013

Die 1. Änderungssatzung vom 16. Februar 2017 und 2. Änderungssatzung vom 11. März 2020 wurden in diese Lesefassung eingearbeitet.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Gegenstand der Gebühr

Die Stadt Waren (Müritz) erhebt für die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes Benutzungsgebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
- (2) Anliegergrundstück ist ein Grundstück, das
 - eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück der zu reinigenden Straße oder
 - eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit einer Zwischenfläche (Straßenrandbereich im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung, soweit er zur öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz gehört) aufweist.

Die Frontlänge einer bloßen Zuwegung (bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfgrundstücken) gilt nicht als gemeinsame Grundstücksgrenze im Sinne des vorstehenden Satzes. Eine bloße Zuwegung liegt vor, wenn der unmittelbar an das Straßengrundstück oder die Zwischenfläche angrenzende Grundstücksteil wegen seiner geringen Breite und Tiefe nicht über seine Funktion als Zuwegung hinaus einer sinnvollen baulichen, gewerblichen oder der baulichen oder gewerblichen Nutzung unmittelbar zuzuordnenden Nutzung zugeführt werden kann.

- (3) Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird, ohne eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück oder einer Zwischenfläche nach vorstehendem Absatz 2 Satz 1 aufzuweisen. Wie Hinterliegergrundstücke werden auch Grundstücke, die über eine bloße Zuwegung mit der Straße verbunden sind (Pfeifenkopf- oder Hammerkopfgrundstücke), behandelt.
- (4) Straßengrundstück ist das Grundstück, auf dem sich die zu reinigende Fahrbahn bzw. der zu reinigende Wegekörper (Verkehrsfläche) befindet.



§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 - die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsstufe der Straße, an der das Grundstück jeweils anliegt bzw. durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Straßenfrontlänge ist bei einem Anliegergrundstück die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Grenzt ein Anliegergrundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird der Gebührenbemessung zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Grenzt ein Anliegergrundstück nur an eine Zwischenfläche, so wird es hinsichtlich der Straßenfrontlängenermittlung wie ein Hinterliegergrundstück behandelt.
- (5) Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Gesamtlänge aller Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind. Die Frontlänge der bloßen Zuwegung wird bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfgrundstücken als Teil der Straßenfrontlänge hinzugerechnet.
- (6) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel
 - kleiner oder gleich 45 Grad oder
 - größer oder gleich 135 Grad

(Winkelmessung entgegen dem Uhrzeigersinn) zur Straße verläuft.

Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

- (7) Maßgeblich für die Winkelmessung nach Absatz 6 ist der Schnittpunkt des Straßengrundstückes und der jeweils zu betrachtenden Grundstücksseitenlinie. Der Schnittpunkt ist erforderlichenfalls durch eine imaginäre Verlängerung der betreffenden Grundstücksseitenlinie zum Straßengrundstück hin und auch erforderlichenfalls eine imaginäre Verlängerung der Straßengrundstücksgrenze zu bestimmen. Bei mehreren Schnittpunkten gilt die Grundstücksseite als der Straße zugewandt, wenn mindestens an einem Schnittpunkt die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 gegeben sind.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz je Meter Straßenfrontlänge richtet sich nach der gemäß § 3 der Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Straßenreinigung bestimmten Reinigungsstufe. Der jährliche Gebührensatz beträgt

a)	in der Reinigungsstufe 1	3,84 €
b)	in der Reinigungsstufe 2	5,38 €
c)	in der Reinigungsstufe 3	21,54 €
d)	in der Reinigungsstufe 4	0,71 €.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen erhoben.

- (2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes.
- (3) Ist an dem anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist gegeben, sobald die Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, durch die Stadt Waren (Müritz) gereinigt wird, soweit die Straße im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung genannt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt Waren (Müritz) die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.
- (3) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01. Januar des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebühr wird im Fall der Neuaufnahme oder Einstellung der Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, anteilig nach vollen Monaten erhoben. Für die Gebührenbemessung bei Neuaufnahme von Reinigungsleistungen ist der erste Tag des auf die Leistungsaufnahme folgenden Monats maßgeblich.
- (5) Wer am Tag des Entstehens der Gebührenschuld im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

§ 7 Leistungsstörungen

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Waren (Müritz) zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als 30 Tage zusammenhängend nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche nicht von der Stadt Waren (Müritz) zu vertretende Hindernisse.
- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Waren (Müritz) zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nur in einem stark eingeschränkten Umfang durchgeführt werden, so dass die Erhebung der vollen Gebühr für den Zeitraum der eingeschränkten Leistung gröblich unangemessen ist, so vermindert sich die Gebühr um die Hälfte. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Unterbrechung der Gebührenzahlungspflicht oder die Minderung der Gebühr beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Reinigung vor Eintritt der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Störung erfolgte.
- (4) Die Unterbrechung der Gebührenzahlungspflicht oder die Minderung der Gebühr endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird.
- (5) Die Gebührenminderung in den vorstehend beschriebenen Fällen wird von Amts wegen bei der Heranziehung berücksichtigt und mit der Gebühr des Folgejahres verrechnet. Besteht im Folgejahr keine Gebührenpflicht, erfolgt die unbare Erstattung des Minderungsbetrages.

§ 8 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Kommunalabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig,
 - a) wenn die Erhebung der Gebühr zusammen mit anderen Grundstücksabgaben den gesamten Jahresbetrag der Gebühren von 15,00 € nicht übersteigt, am 15. August jeden Jahres,
 - b) wenn die in a) bezeichnete Summe von Gebühren 30,00 € nicht übersteigt, je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres,
 - c) wenn die in a) bezeichnete Summe von Gebühren 30,00 € übersteigt, zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Waren (Müritz) zulässig, soweit die Daten
 - a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der städtischen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,
 - c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Waren (Müritz) ist, oder
 - d) aus der Hausnummernvergabebekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt Waren (Müritz) übermittelt worden sind. Die Stadt Waren (Müritz) darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Waren (Müritz) ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Waren (Müritz) vom 11. März 1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07. Juni 2004 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2017 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.